



An die Adressatinnen und  
Adressaten gemäss Verteiler

7. Februar 2025

**Vernehmlassung zum Neuerlass der Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung (Tabakvollzugsverordnung, VVTabPG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben laden wir Sie zur Vernehmlassung des Entwurfs des Neuerlasses der Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung ein.

Gestützt auf die Artikel 95 Abs. 1 und 118 Abs. 2 Bst. a und b der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat der Bund das Bundesgesetz vom 1. Oktober 2021 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG; SR 818.32) und die Verordnung vom 28. August 2024 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV; SR 818.321) erlassen. Beide Erlasse sind seit dem 1. Oktober 2024 in Kraft. Gemäss Art. 35 Abs. 1 TabPG sind die Kantone für den Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung verantwortlich, soweit nicht der Bund zuständig ist. Das neue Gesetz sieht dabei einen umfassenden Vollzug durch die Kantone vor. Diese Vorgabe soll mit dem Neuerlass Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat die Gesundheitsdirektion mit Beschluss Nr. 99/2025 ermächtigt, eine Vernehmlassung durchzuführen.

Wir laden Sie daher ein, Ihre Stellungnahmen bis spätestens **Montag, 14. April 2025** einzureichen. Um die eingehenden Vernehmlassungsantworten systematisch und in strukturierter Form verarbeiten zu können, ersuchen wir Sie, die bereitgestellte Webapplikation E-Mitwirkung zu nutzen (<https://evernehmlassungen.zh.ch/de/neuerlass-vollzugsverordnung-zur-tabakproduktegesetzgebung-tabakvollzugsverordnung-vvtabpg/participant>). Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie in der Beilage sowie auf der Homepage des Kantons Zürich (<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html>).

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Natalie Rickli

Beilagen

- Vernehmlassungsvorlage
- Erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungs- und Mitberichtsadressatinnen und -adressaten

